



**Grundunterweisung im Arbeitsschutz
für Beschäftigte im
Erzbischöflichen Ordinariat Berlin
in der Niederwallstraße 8-9**

Inhalt

- Duales Arbeitsschutzsystem
- Unfallversicherung
- Wichtige Rechtsvorschriften
- Arbeitsschutzorganisation
- Ansprechpartner/innen
- Arbeitsschutzausschuss (ASA)
- Gefährdungsbeurteilung
- Begehung
- Unfallgeschehen und Verhalten nach einem Unfall
- Erste Hilfe
- Brandschutz
- Bildschirmarbeitsplatz
- SARS-CoV-2

Informationen zum Arbeitsschutz

im Intranet: [Ordinariat/Arbeitsschutz](#) und [Ordinariat/Betriebsarzt](#)

Das duale Arbeitsschutzsystem

Der Arbeitsschutz wird einerseits durch den Staat und andererseits durch die hoheitliche Tätigkeit der Träger der Gesetzlichen Unfallversicherung gestaltet:

Staatlicher Arbeitsschutz

Die Gesetzgebung im Bereich des Arbeitsschutzes und die Überwachung ihrer Einhaltung sind Aufgaben des Staates. Gesetze regeln die grundlegenden Anforderungen allgemein. Die konkrete Umsetzung erfolgt durch Verordnungen, Durchführungsverordnungen, Verwaltungsvorschriften und Erlasse der Ministerien.

Berufsgenossenschaften

- sind die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung. Sie sind ermächtigt, Unfallverhütungsvorschriften als autonome Rechtsvorschriften sowie erforderlichenfalls konkretisierende Durchführungsanweisungen zu erlassen und deren Befolgung zu kontrollieren.
- Sie sind branchenorientiert gegliedert, unterhalten eine zentrale Dokumentation der Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sowie eigene Forschungsinstitute und Kliniken.

Unfallversicherung - Zuständige Berufsgenossenschaften

- **Beschäftigte im Erzbischöflichen Ordinariat (und Außenstellen) mit DVO-Arbeitsverträgen:**

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG), Bezirksverwaltung Berlin,
Markgrafenstraße 18, 10969 Berlin,
Kunden-Nummer: 8402657821

- **Beschäftigte in St. Otto Begegnungs- und Familienferienstätte, Zinnowitz:**

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW),
BGW Hauptverwaltung, Pappelallee 33/35/37, 22089 Hamburg,
Kunden-Nummer: M941362B00

- **Beschäftigte auf den Friedhöfen:**

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG),
Hauptverwaltung, Weißensteinstraße 70 – 72, 34131 Kassel

Für Priester sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte gewährt das Erzbistum Berlin als Dienstherr Unfallfürsorge.

Wichtige Rechtsvorschriften im Arbeitsschutz

- **Grundgesetz**
- **Gesetze:** z. B. Arbeitssicherheitsgesetz, Arbeitsschutzgesetz, Mutterschutzgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz, Arbeitszeitgesetz
- **Verordnungen:** z. B. Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Biostoffverordnung, Lastenhandhabungsverordnung, Arbeitsstättenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Gefahrstoffverordnung, Lärm-Vibrations-Arbeitsschutzverordnung, Strahlenschutzverordnung
- **Technische Regeln** für Gefahrstoffe (TRGS), Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA), Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR), Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS), Arbeitsmedizinische Regeln (AMR)



ArbSchG, ArbMedVV (Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge)

- Novellierung 2019
- Ziel: Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Erkrankungen verhüten und frühzeitig erkennen; Beschäftigungsfähigkeit erhalten
- **Pflichtvorsorge – Angebotsvorsorge – Wunschvorsorge**
- Pflichtvorsorge: Arbeitgeber darf nur Beschäftigte mit der Aufgabe betrauen, die an der Pflichtvorsorge teilgenommen haben
- Angebotsvorsorge (**z.B. Bildschirmarbeitsplatzuntersuchung**): bei Nichtteilnahme muss der Arbeitgeber die Vorsorge dennoch in regelmäßigen Zeitabständen anbieten



Arbeitsschutz



Verordnung zur
arbeitsmedizinischen
Vorsorge (ArbMedVV)

2019

Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge, ArbMedVV

Durchführung der Vorsorge:

- Vor Aufnahme der Tätigkeit und dann in regelmäßigen Abständen
- Vorsorgekartei ist vom AG zu führen
- Arbeitsmedizinische Vorsorge in der Arbeitszeit
- Keine Vermischung mit Eignungsuntersuchungen
- Gefährdungsbeurteilung ist bekannt; eine Begehung des Arbeitsplatzes muss ermöglicht werden



§ 12 Unterweisung

Der Arbeitgeber

- hat die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen



Die Unterweisung umfasst Anweisungen und Erläuterungen

Die Unterweisung muss erfolgen

- bei der Einstellung
- bei Veränderungen im Aufgabenbereich
- bei der Einführung neuer Arbeitsmittel und einer neuen Technologie
- mindestens einmal jährlich



Bei einer Arbeitnehmerüberlassung trifft die Pflicht zur Unterweisung den Entleiher.

Unterweisungsplan

- Bei der Unterweisung sind die Vorgaben der **Gefährdungsbeurteilung** zu berücksichtigen! (s. auch Folien 25 bis 27)
- Eine Unterweisung ist in verständlicher Weise durchzuführen. Sie umfasst Anweisungen und Erläuterungen, die eigens auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten ausgerichtet sind.
- Regelmäßige Unterweisungen sollten thematisch gegliedert werden. Eine Unterweisung sollte nicht länger als 30 bis 45 Minuten dauern. Einzelne Rechtsvorschriften verlangen ausdrücklich die mündliche Unterweisung.
- Zur Unterweisung gehört die Kontrolle des Vorgesetzten, ob die Unterwiesenen es verstanden haben und die Anweisungen befolgen. Den Unterwiesenen ist deshalb die Gelegenheit für Fragen einzuräumen.

Anlassbezogene Unterweisungen

- Bei Veränderungen im Aufgabenbereich der Beschäftigten
- Bei Einführung neuer Arbeitsmittel sowie nach Veränderungen an Arbeitsmitteln (Maschinen, Anlagen, Einrichtungen, Geräten)
- Bei Einführung einer neuen Technologie, Veränderung bestehender Arbeitsverfahren
- Vor dem Umgang mit neuen Gefahrstoffen
- Nach Unfällen, Beinahe-Unfällen, Störfällen oder Problemen
- Bei Spezialaufgaben, insbes. gefährlichen Arbeiten und Alleinarbeit
- Vor Instandsetzungs-, Wartungs- oder Umbauarbeiten
- Nach Einführung neuer oder geänderter DGUV Vorschriften, Arbeitsschutzbestimmungen oder Betriebsanweisungen

Jede Unterweisung muss dokumentiert werden. Unterweisungen sind in geeigneter Form nachzuweisen und von den Mitarbeitern unterschreiben zu lassen. Es muss nachvollziehbar sein, wer, wann, zu welchen Themen unterwiesen wurde. Insbesondere sind zu dokumentieren:

- Ort, Datum und Uhrzeit der Unterweisung
- Themen der Unterweisung und ggf.
Bezug auf bestimmte Betriebsanweisungen
- Name und Unterschrift des Unterweisenden
- Namen und Unterschriften der Teilnehmer

Mutterschutzgesetz

§ 17 Kündigungsverbot

§§ 4, 5 und 6 Verbot der Mehrarbeit, Nacht- und Sonntagsarbeit

Nicht zwischen 20 und 6 Uhr, nicht an Feiertagen und Sonntagen (Ausnahmen möglich); nicht mehr als 8,5 h täglich

§ 7 Freistellung für Untersuchungen und zum Stillen

§ 3 - Schutzfristen für werdende Mütter

In den letzten 6 Wochen vor Entbindung und soweit nach ärztlichem Zeugnis Leben von Kind oder Mutter bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet ist

- und nach der Entbindung

In der Regel 8 Wochen



Mutterschutzgesetz

§ 10 Beurteilung der Arbeitsbedingungen; Schutzmaßnahmen

- Zusätzlich: Gesprächsangebot über weitere Anpassungen der Arbeitsbedingungen

§ 11 Unzulässige Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen für schwangere Frauen

- Keine schweren körperlichen Arbeiten
- Keine gesundheitsgefährdenden Stoffe, Strahlen, Staub, Gase, Dämpfe
- Keine Hitze, Kälte, Nässe
- Keine Erschütterungen, kein Lärm
- Keine schweren Lasten (regelmäßig mehr als 5 kg bzw. gelegentlich mehr als 10 kg)
- Nicht mehr als 4 Stunden Arbeit im ständigen Stehen nach dem 5. Monat
- Keine Arbeiten in Zwangshaltungen
- Keine Arbeiten mit Gefahr der Entstehung einer Berufskrankheit infolge der Schwangerschaft
- Keine Arbeiten mit erhöhter Unfallgefahr
- Kein Arbeiten auf Beförderungsmitteln nach Ablauf des 3. Schwangerschaftsmonats
- Keine Akkordarbeit, keine Fließarbeit



§ 12 Unzulässige Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen für stillende Frauen

<https://www.berlin.de/lagesi/gesundheit/besondere-personengruppen/mutterschutz/>

Mutterschutzgesetz (MuSchG) neu

Neues MuSchG in Kraft ab 01.01.2018

1. Längere Schutzfristen bei behinderten Kindern

Die Schutzfrist nach der Geburt eines behinderten Kindes wurde vom Gesetzgeber von **acht auf zwölf Wochen** verlängert. Als Grund dafür werden die besonderen körperlichen und psychischen Belastungen, die mit der Geburt für Mütter häufig verbunden sind, genannt. Hinzu kommt der höhere Pflegebedarf von behinderten Kindern

2. Kündigungsschutz bei Fehlgeburten

- Für Frauen, die nach der zwölften Woche eine Fehlgeburt erlitten haben, gilt ein **viermonatiger Kündigungsschutz**
- Nach einer EU-Richtlinie erhalten alle Mütter von Tot- und Lebendgeburten eine **Mutterschutzzeit** von mindestens **14 Wochen**. Dieser Zeitraum gilt dann auch für den Bezug von Mutterschaftsgeld.
- Es besteht auch Mutterschutz nach einer **medizinisch indizierten Einleitung** der Geburt, sofern das Kind ein Gewicht von mindestens 500 g hat.
- Bei einer Abtreibung mit sozialer Indikation besteht kein Mutterschutz

3. Anpassung des Arbeitsplatzes

Außerhalb der Schutzfristen haben werdende Mütter das Recht auf Beschäftigung. Arbeitsverbote gegen den Willen der Schwangeren wird es nicht mehr geben. Um eventuelle Gefährdungen auszuschließen, hat der Arbeitgeber nach Mitteilung der Schwangerschaft oder des Stillens unverzüglich nach Maßgabe der erfolgten Gefährdungsbeurteilung erforderliche Schutzmaßnahmen festzulegen und der Frau zusätzlich ein Gespräch über weitere Anpassungen ihrer Arbeitsbedingungen anzubieten. Der Arbeitgeber muss zuerst den Arbeitsplatz umgestalten und danach einen Wechsel des Arbeitsplatzes anbieten. Erst wenn beide Maßnahmen erfolglos bleiben, kann ein vorgezogenes Beschäftigungsverbot ausgesprochen werden.

4. Sonntagsarbeit

Auf eigenen Wunsch dürfen schwangere Frauen **ab sofort auch an Sonntagen** arbeiten. Die Regelung ist unabhängig von der Branche. Nachtarbeit bleibt allerdings auch weiterhin verboten.

5. Schülerinnen und Studentinnen

- Erstmals werden auch Schülerinnen und Studentinnen **in den Mutterschutz miteinbezogen**. In dieser Zeit müssen sie zum Beispiel keine Prüfungen absolvieren. Bislang galten die Regelungen nur für Frauen, die in einem Beschäftigungsverhältnis standen.
- Schülerinnen und Studentinnen erhalten künftig den vollen Mutterschutz, können aber frei entscheiden, ob sie ihn in Anspruch nehmen. Diese Flexibilität ermöglicht es ihnen, Prüfungen abzulegen, Hausarbeiten zu beenden oder Pflichtveranstaltungen zu besuchen.

Arbeitszeitgesetz

Arbeitszeitgesetz 1994

Erholung muss sein:

- Unfallrisiko der Beschäftigten steigt ab der 7. – 9. Stunde stark an
- Relativ erhöhtes Unfallrisiko für abweichende oder ungewöhnliche Arbeitszeiten in ihren Extremen (nachts, sonntags)
- Lange wöchentliche Arbeitszeiten korrelieren mit Schlafstörungen, Magen- und Rückenbeschwerden

Arbeitszeitgesetz

Arbeitszeiten bei verschiedenen Arbeitgebern müssen zusammen gerechnet werden; Ruhepausen zählen nicht

Die Arbeitszeit darf 8 Stunden nicht überschreiten; **Verlängerung auf 10 h möglich, wenn Ausgleich innerhalb von 6 Monaten (Doku erforderlich)**

Ruhepausen: 30 Min. ab 6 h Arbeitszeit; 45 min ab 9 h Arbeitszeit

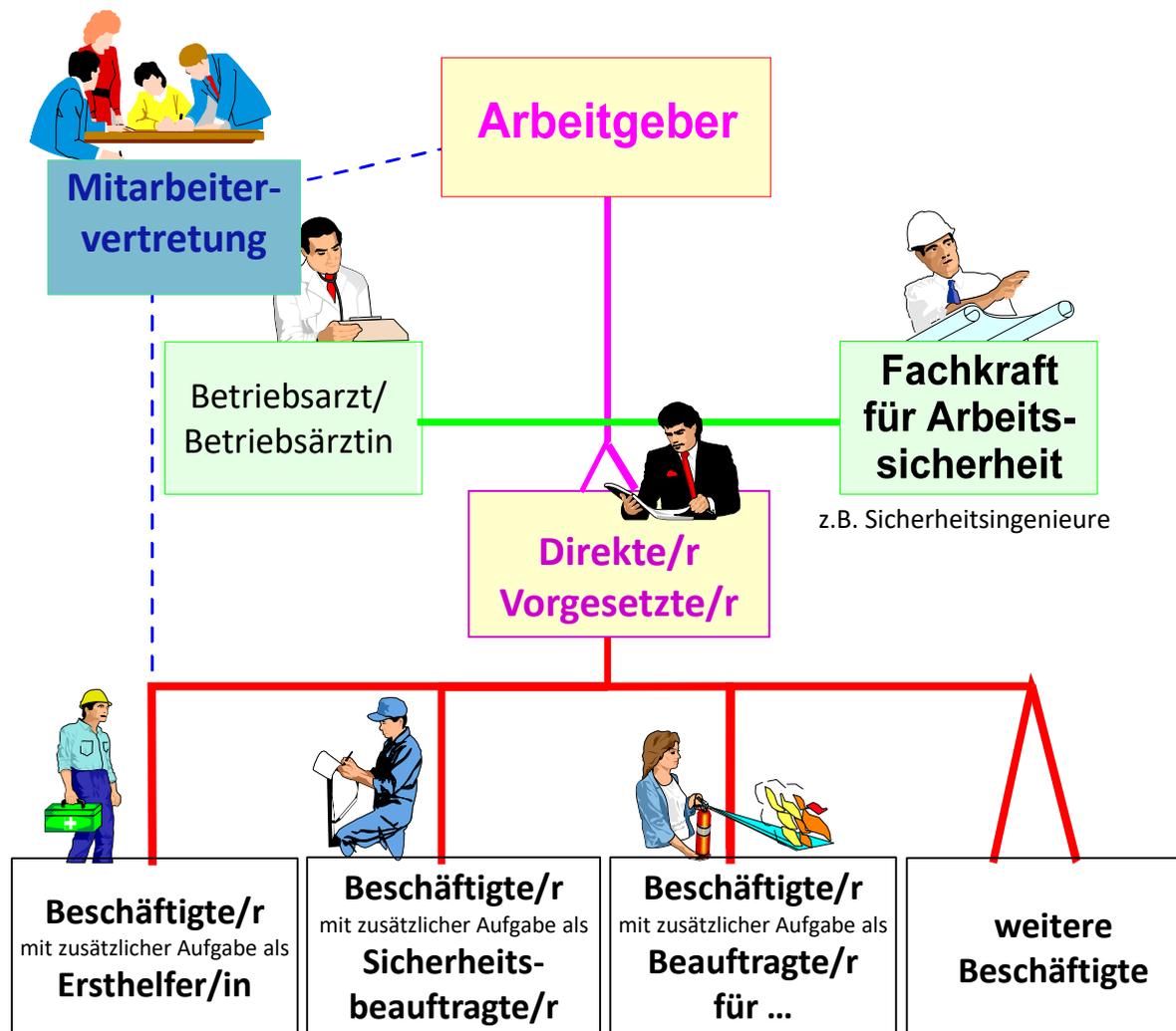
Ruhezeit von 11 h nach Arbeitsende (Möglichkeit der Verkürzung auf 10 h bei Ausgleich)

Sonn- und Feiertagsarbeit: nicht vorgesehen; viele Ausnahmen; Ersatzruhetag innerhalb von 2 bzw. 8 Wochen; mind. 15 arbeitsfreie Sonntage im Jahr

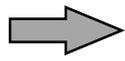
ARBEITSSCHUTZORGANISATION

Der Arbeitgeber soll

- für die geeignete Betriebsorganisation sorgen
- erforderliche Mittel bereitstellen
- Maßnahmen ergreifen, damit Beschäftigte ihrer Mitwirkungspflicht nachkommen können

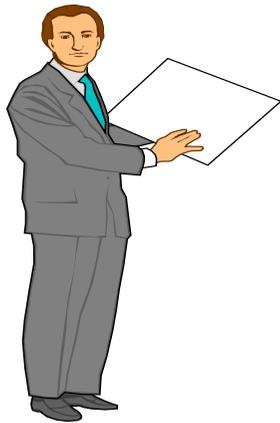


ARBEITSSICHERHEIT

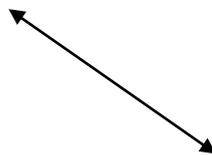


Schutz vor arbeitsbedingten Gefahren

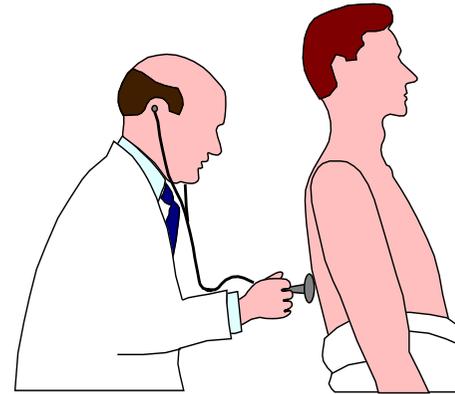
Ihre Ansprechpartner/in:



Fachkraft für
Arbeitsicherheit



Vorgesetzte
Sicherheitsbeauftragte
Mitarbeitervertretung



Betriebsarzt/
Betriebsärztin

Arbeitsschutzorganisation

Betriebsärztlicher Dienst:

ias-Aktiengesellschaft

Askanischer Platz 1, 10963 Berlin

Tel. 030 – 820 015 606

Zuständiger Betriebsarzt:

Herr Markus Schult

Mobil 0151 46562817

E-Mail: markus.schult@ias-gruppe.de

Fachkraft für Arbeitssicherheit:

Herr Harald Faerber

Belziger Str. 29, 10823 Berlin

Tel. 030 – 94 40 34 73 Fax. 030 – 94 40 34 74

E-Mail: buero-faerber@web.de

Sicherheitsbeauftragte für das Erzbischöfliche Ordinariat mit seinen Einrichtungen:

- Herr René Mrosik
Tel.: (030) 32 684-514
E-Mail: rene.mrosik@erzbistumberlin.de
- Herr Wolfgang Walbrecht
Tel.: (030) 326 84 - 104
Handy: 0172 398 80 57
E-Mail: wolfgang.walbbrecht@erzbistumberlin.de



Aufgaben Betriebsarzt/Betriebsärztin

Der Arbeitgeber hat den Betriebsarzt/die Betriebsärztin schriftlich zu bestellen und ihm/ihr die betriebsärztlichen Aufgaben zu übertragen.

Der Arbeitgeber muss die bestellten Betriebsärzte/Betriebsärztinnen bei ihren Aufgaben unterstützen und ihnen, soweit erforderlich, Hilfspersonal, Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Verfügung stellen.

Aufgaben des Betriebsarztes/der Betriebsärztin:

- Beratung des Arbeitgebers
- Untersuchung, Beurteilung und Beratung der Beschäftigten
- Erfassung und Auswertung der Untersuchungsergebnisse
- Beobachtung der Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung
- Anregung der Beschäftigten zum richtigen Verhalten im Arbeitsschutz und zur Unfallverhütung



Der Betriebsarzt/die Betriebsärztin ist weisungsfrei und hat keine Weisungsbefugnis.

Aufgaben Fachkraft für Arbeitssicherheit (FASI)

Der Arbeitgeber hat Fachkräfte für Arbeitssicherheit schriftlich zu bestellen und ihnen die Aufgaben für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit zu übertragen.

Aufgaben der FASI

- Beratung des Arbeitgebers
- Überprüfung von Betriebsanlagen, technischen Arbeitsmitteln und Arbeitsverfahren
- Anregung der Beschäftigten zum richtigen Verhalten im Arbeitsschutz und zur Unfallverhütung
- Beobachtung der Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung

Die FASI ist weisungsfrei und hat keine Weisungsbefugnis.



Aufgaben Sicherheitsbeauftragte (SiBe)

Der Arbeitgeber hat Sicherheitsbeauftragte nach §20 DGUV V1 zu **bestellen**.

Der Arbeitgeber hat den Sicherheitsbeauftragten während ihrer Arbeitszeit Gelegenheit zu geben, ihre Aufgaben zu erfüllen.

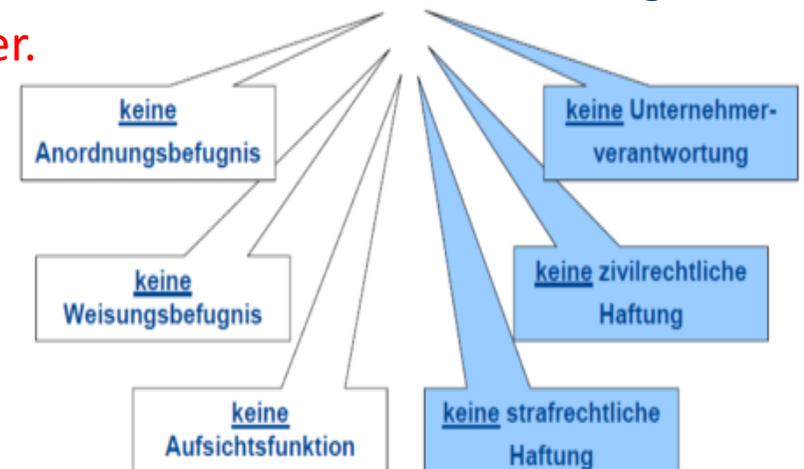


Aufgaben der Sicherheitsbeauftragten:

- Unterstützung des Arbeitgebers
- Kontrolle der ordnungsgemäßen Benutzung von Schutzeinrichtungen und persönlicher Schutzausrüstung (PSA) der Beschäftigten
- Aufklärung der Beschäftigten über Gefahren am Arbeitsplatz

Verantwortlich für den Arbeitsschutz bleibt der Arbeitgeber.

Der/die Sicherheitsbeauftragte



Arbeitsschutzausschuss (ASA) – 4 x / Jahr

Der Arbeitsschutzausschuss bildet sich nach § 11 ASiG.

Er setzt sich zusammen aus:

- Arbeitgeber oder einer/einem von ihm Beauftragten
- Betriebsratsmitgliedern (im kirchlichen Dienst/bei kirchlichem Arbeitsrecht: Mitarbeitervertretung [§ 16 ASiG])
- Betriebsarzt/Betriebsärztin
- Fachkraft für Arbeitssicherheit
- Sicherheitsbeauftragte/r
- Vertrauensperson der schwerbehinderten Beschäftigten
- Bei Bedarf weitere Fachexpert(inn)en

Aufgabe des Arbeitsschutzausschusses ist es, Anliegen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beraten.

Gefährdungsbeurteilung

Der Arbeitgeber muss mit Unterstützung von Betriebsarzt/Betriebsärztin und der FASI eine Gefährdungsbeurteilung erstellen



Gefährdungsbeurteilung

ArbSchG § 5

- (1) Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen **Gefährdung** zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind
- (2) Der Arbeitgeber hat die Beurteilung je nach Art der Tätigkeiten vorzunehmen. ...**
- (3) Eine Gefährdung kann sich ergeben durch**
 1. die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,
 - 2. physikalische, chemische und biologische Einwirkungen,**
 - 3. die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit,**
 - 4. die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken,**
 - 5. unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten,**
 6. psychische Belastungen bei der Arbeit.

MuSchG § 10 (vgl. Folien 12 bis 15)

Der Arbeitgeber hat nach Mitteilung der Mitarbeiterin über Schwangerschaft oder Stillen unverzüglich eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen, die danach erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen und zusätzlich der Mitarbeiterin ein Gespräch über die weitere Anpassung ihrer Arbeitsbedingungen anzubieten.

Psychische Gefährdung

Mögliche Faktoren:

1. Arbeitsinhalte
2. Arbeitsorganisation
3. Arbeitsklima
4. Arbeitsumgebung



Begehung – nach Bedarf (1-3 Jahre) und anlassbezogen



Bei der Begehung ist die Arbeitssicherheit zu prüfen:

Die drei Stufen der Arbeitssicherheit:

- 1. Technische Maßnahmen**
2. Organisatorische Maßnahmen
3. Persönliche Schutzausrüstung

Bei der Neueinrichtung von Arbeitsplätzen und der allgemeinen Vorgehensweise im Arbeitsschutz ist diese Reihenfolge der Schutzmaßnahmen einzuhalten.

Begehung – Überprüfung von Gefährdungen



Fest installierte Elektrogeräte dürfen nur von befähigten Personen angeschlossen werden. Mitgebrachte Elektrogeräte müssen von einer Elektrofachkraft geprüft und mit einem Prüfzeichen versehen werden.

Begehung – Überprüfung von Gefährdungen



Leitungen oder Kabel niemals einklemmen oder abknicken, kein Kabelsalat.
Auf dem Boden liegende Leitungen nicht überfahren und betreten.

Begehung – elektrischer Strom – Überprüfung von Gefährdungen

Geräte **nicht** an der Leitung aufhängen oder hochheben



Leitungen und Steckvorrichtungen vor rauer Behandlung schützen.



Überlastung der Mehrfachsteckdose durch zu viele Geräte – Brandgefahr!



Begehung - Elektrogeräte – Überprüfung von Gefährdungen

Reparaturen nicht selbst durchführen.

Nur eine Elektrofachkraft darf Elektrogeräte bzw. Anlagen reparieren und instand setzen.

Keine Manipulationen an Sicherheitseinrichtungen.



Begehung - Offenes Feuer in Gebäuden – Überprüfung von Gefährdungen

- Rauchverbot **im Gebäude des Erzbischöflichen Ordinariats**
- Keine Kerzen anzünden

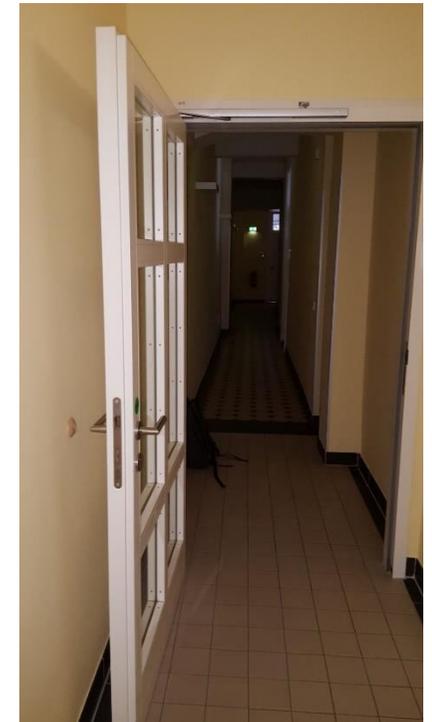


Das Rauchverbot gilt auch für E-Zigaretten!



Begehung - Brandschutztüren – Überprüfung von Gefährdungen

- Brand- und Rauchschutztüren auf den Fluren: sie müssen hindernisfrei schließen können, dürfen insbesondere nicht verkeilt werden.
- Ausnahme: Brand- und Rauchschutztüren mit Feststellanlagen auf den Fluren, die bei Auslösung eines Rauchmelders automatisch schließen.



Alle Beschäftigten sind verpflichtet, z. B. Keile aus Brand- und Rauchschutztüren oder andere Gegenstände aus deren Schließweg zu entfernen und Schäden an den Türen zu melden.



Begehung - Flucht- und Rettungswege – Überprüfung von Gefährdungen



Notausgangstür



Flucht- und
Rettungswege
freihalten!



Flucht- und
Rettungswege
kennzeichnen!

Begehung – nach Bedarf (1-3 Jahre) und anlassbezogen



Bei der Begehung ist die Arbeitssicherheit zu prüfen:

Die drei Stufen der Arbeitssicherheit:

1. Technische Maßnahmen
2. Organisatorische Maßnahmen
3. Persönliche Schutzausrüstung

Bei der Neueinrichtung von Arbeitsplätzen und der allgemeinen Vorgehensweise im Arbeitsschutz ist diese Reihenfolge der Schutzmaßnahmen einzuhalten.

Begehung – Anlagen und Geräte – Überprüfung von Gefährdungen

Elektrische Geräte und Anlagen sind regelmäßig nach DGUV V3 zu prüfen.

Elektrische Anlagen und ortsfeste elektrische Geräte alle 4 Jahre.

Bewegliche elektrische Geräte in der Regel jährlich – bei geringer Fehlerquote kann die Frist im Büro auf alle 2 Jahre verlängert werden.



Begehung – Leiterprüfung – Überprüfung von Gefährdungen

Nur geeignete Leitern benutzen!

Defekte Leitern nicht benutzen!

Leitern sind einmal im Jahr
von dazu befähigter Person zu prüfen!

Prüfung ist zu dokumentieren!



Begehung - Trittleiter, Rolltritt – Überprüfung von Gefährdungen

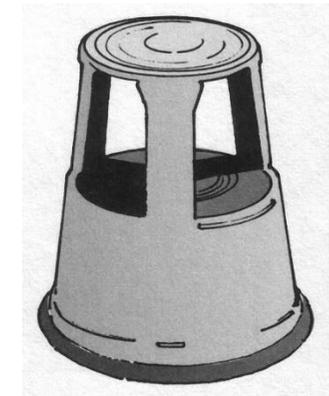
Für den kleinen unfallfreien Aufstieg gibt es verschiedene Möglichkeiten.

Die oberste Trittfläche muss mindestens 600 cm² groß sein (20 x 30 cm).

Beim Kauf von Leitern und Tritten auf geprüfte Sicherheit achten.



Trittleiter



Rolltritt

Begehung - Regeln zur sicheren Nutzung

- Ab einer Greifhöhe von 1,80 m müssen Aufstiege (Leitern, Tritthocker) zur Verfügung stehen - besonders wichtig für Büroarbeitsplätze.
- Arbeiten auf Leitern sollten nur von körperlich geeigneten Personen durchgeführt werden.
- Bei ungünstigen Witterungsverhältnissen sind Leiterarbeiten in Außenbereichen möglichst zu vermeiden.
- Stehleitern dürfen nicht als Anlegeleitern verwendet werden; dabei wird das Leitergelenk zu stark belastet.

Begehung – Übung – was ist falsch?



Begehung – nach Bedarf (1-3 Jahre) und anlassbezogen



Bei der Begehung ist die Arbeitssicherheit zu prüfen:

Die drei Stufen der Arbeitssicherheit:

1. Technische Maßnahmen
2. Organisatorische Maßnahmen
3. **Persönliche Schutzausrüstung (PSA)**

Bei der Neueinrichtung von Arbeitsplätzen und der allgemeinen Vorgehensweise im Arbeitsschutz ist diese Reihenfolge der Schutzmaßnahmen einzuhalten.



Früher



nnns Guck-in-die-Luft,
gitalzeichnung 1858
s Fs Frankfurter Arztes und
ychiaters Heinrich Hoffmann

Heute



PSA – Persönliche Schutzausrüstung

- Beschäftigte haben die zur Verfügung gestellten **persönlichen Schutzausrüstungen** zu benutzen. **Nichtbenutzung der PSA kann zum Verlust des Versicherungsschutzes führen.**
- **Mindestausrüstung auf Baustellen:**
 - Sicherheitshelm
 - Warnweste im öffentlichen Verkehrsraum und auf Baustellen
 - Sicherheitsschuhe S 3 (durchtrittssicher, Zehenschutzkappe)
- ggf. weitere aufgrund der Tätigkeit erforderliche PSA
 - Atemschutz
 - Handschuhe
 - PSA gegen Absturz
 - Schutzbrille
 - Gehörschutz
 - **Hygienekleidung (z. B. Masken)**



-
- > Alle Arbeitsmittel und Geräte dürfen nur dem Zweck entsprechend genutzt werden.**
 - > Sichtbare Mängel oder Gefahrenzuständen sind sofort zu beseitigen bzw. zu melden (z.B. an Sicherheitsbeauftragte, Vorgesetzte, Haustechnik).**

Unfallgeschehen

Unfallgeschehen in Deutschland

- Jeden Tag verletzen sich mehr als **20.000** Menschen in Deutschland bei Unfällen.
- Ca. **10 % der Wohnbevölkerung** erleiden jährlich eine Unfallverletzung!
- Rund **51 % der tödlichen Arbeits- und Wegeunfälle** sind **Verkehrsunfälle**.



Bildquelle: Pixabay_safety-shoes-2732144

Unfallgeschehen

Unfallursache Nr. 1:

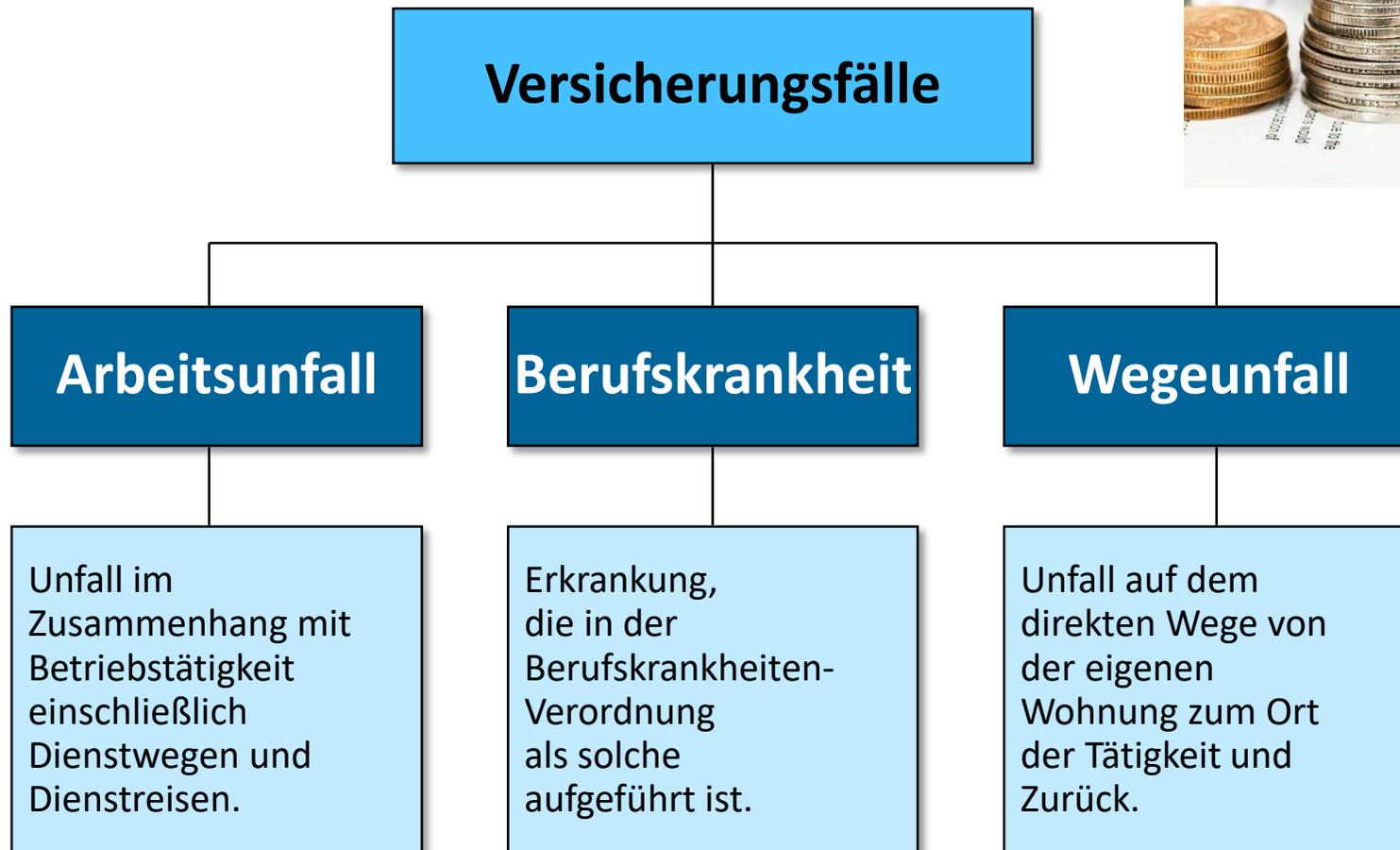
Fünf Tipps gegen Stolpern und Rutschen:

- Tragen Sie die richtigen Schuhe.
- Unterschätzen Sie Treppen und Stufen nicht.
- Schalten Sie Stolperfallen und Rutschpartien aus.
- Achten Sie auf Ordnung zu Ihren Füßen.
- Halten Sie die Augen offen.

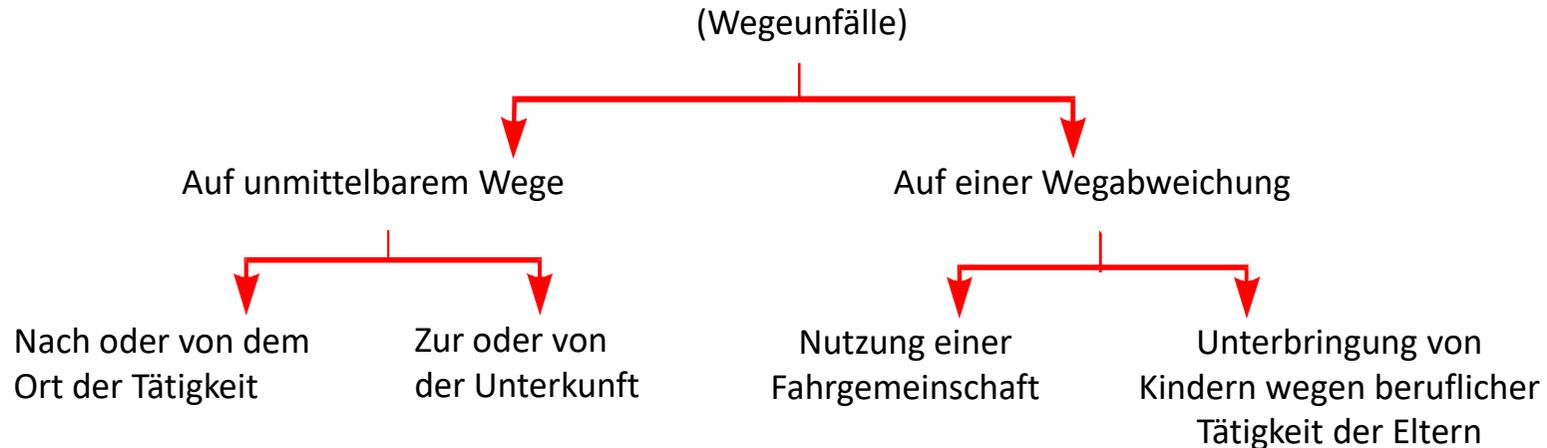


Bildquelle: pixabay_accident-994009

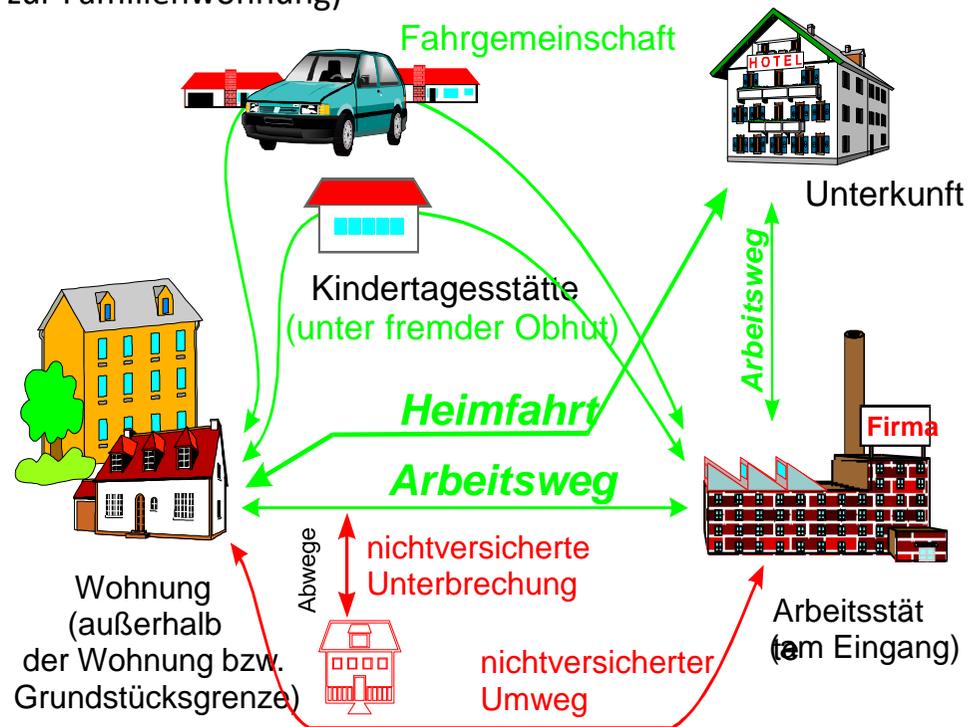
Unfallgeschehen



Arbeitsunfall - versicherte Tätigkeiten



(nur bei großer Entfernung zur Familienwohnung)



Unfallgeschehen

Zeiträume nach einem Arbeitsunfall

Behandlung der/des Versicherten	durch Durchgangsärztin / Durchgangsarzt (oder Rettungsstelle eines Krankenhauses) Ärzte / Ärztinnen die durch Verwaltungsakt der DGUV am Durchgangsarztverfahren beteiligt sind.						
Arbeitsunfähigkeit der/des Versicherten	Eintragung in das Verbandbuch			Unfallanzeige (§ 193 SGB VII) Bei mehr als 3 Tagen Arbeitsunfähigkeit oder bei ärztlicher Behandlung			
Tage nach dem Arbeitsunfall	x	1	2	3	4 ... bis maximal 6 Wochen	42 ...	
Entgelt für die/den Versicherten	Lohn- oder Gehaltsfortzahlung 100 % des Arbeitsentgeltes vom Arbeitgeber (Entgeltfortzahlungsgesetz)					Verletztengeld 80 % des Arbeitsentgeltes, höchstens das Nettoentgelt, Höchstdauer 78 Wochen vom Unfallversicherungsträger	Verletztenrente wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 20 % über die 26. Woche nach dem Unfall beträgt



Bildquelle: pixabay_calculator-1044173

Verhalten nach einem Unfall

Unfälle sind dem Arbeitgeber unverzüglich zu melden:

- mit einer Unfallanzeige (Formulare im Bereich Personal-Ressourcen):
 - bei Arbeitsunfähigkeit,
 - ärztlicher Behandlung oder
 - Verursachung durch Gewalteinwirkung;
- durch die Eintragung in das Verbandbuch (verschlossen an der Pforte):
 - bei allen anderen sogenannten Bagatellverletzungen.

Ärztliche Behandlung nach einem Arbeitsunfall nehmen ausschließlich vor:

- Durchgangsjärztinnen/Durchgangsjärzte (vgl. Folie 56) oder
- Rettungsstellen von Krankenhäusern.

**Suche nach Durchgangsjärztinnen und Durchgangsjärzten:
im Intranet unter Ordinariat/Arbeitsschutz/Arbeitsunfall**

Ersthelfer/Ersthelferinnen

Aufgabe Arbeitgeber:

Benennung der Ersthelfer/innen

Aufgaben von Ersthelfern/Ersthelferinnen:

- Unterstützung des Arbeitgebers
- Erste-Hilfe-Leistung
- Regelmäßige Kontrolle der Verbandkästen auf Vollständigkeit und Haltbarkeit



Anzahl der Ersthelfer/innen:

5% der anwesenden Versicherten (Verwaltungsbereich)

Ersthelfer/innen im Erzbischöflichen Ordinariat:

veröffentlicht im Intranet: Ordinariat/Arbeitsschutz/Ärztlicher Dienst und Erste Hilfe

Erste Hilfe im EBO – wo finde ich was?

Im Erzbischöflichen Ordinariat:

- **Verbandkästen in den Teeküchen**
- **Verbandbuch an der Pforte**
- **Krankenzimmer in der 3. Etage im Raum 3.1.018**
- **Automatisierte Defibrillatoren an folgenden Standorten:**
 - **Erdgeschoss in der Nische des kleinen Gangs gegenüber der Pforte**
 - **in der 4. Etage auf dem Gang am Raum 4.3.019 (Kopierraum gegenüber Schulungsraum)**

Regelmäßige Kontrolle und Ergänzung des Erste-Hilfe-Materials durch Ersthelfer/innen

Hautschutz

Hautschutzmittel, die vor einer hautbelastenden Tätigkeit auf die Haut aufgetragen werden.

Hautreinigungsmittel, die nach einer hautbelastenden Tätigkeit auf die Haut angewandt werden.

Hautpflegemittel, die nach einer hautbelastenden Tätigkeit auf die saubere Haut aufgetragen werden.

Hautschutzplan

Bitte Produktnamen in den Hautschutzplan eintragen und aushändigen

 Hautschutzmittel (vor der Arbeit und nach dem Händewaschen)	 Schutz- handschuhe (während der Arbeit)	 Hautreinigungsmittel	 Hautpflege mittel (nach der Arbeit)
Wasser-in-Öl- Creme	je nach Tätigkeit	schonende Haut- reinigungsmittel für leichte – mittlere – starke Verschmutzung je nach Verschmut- zungsgrad	Hautpflege für normal, leicht oder stark belas- tete Haut je nach Hautzustand

Brandschutz für das Gebäude des Erzbischöflichen Ordinariats



- **Ruhe bewahren**
- **Brand sofort melden**
- **Brandschutz Helfer/innen:** veröffentlicht im Intranet: Ordinariat/Arbeitsschutz/Brandschutz Helferinnen und -helfer



**EBO: Hausalarm, Pforte wählt Notrufnummer 112
(im Erzbischöflichen Ordinariat muss eine NULL vorgewählt werden)**

- **Wo** ist etwas passiert?

Ort, Straße, Gebäude, genaue Ortsangaben, besondere Hinweise (z.B. Nähe eines U-Bahnhofs) und Wahrnehmungen

- **Wer** meldet?

Name, eigener Standort, Rufnummer zwecks Rückrufs

- **Was** ist passiert?

Brand, Unfall, Personenschaden, Geschehen, Vorkommnisse

- **Wie viele** sind betroffen?

wenn möglich: Angaben zu der Anzahl von Verletzten und Art der Verletzungen

- **Warten** auf Rückfragen!

Brände verursachen:

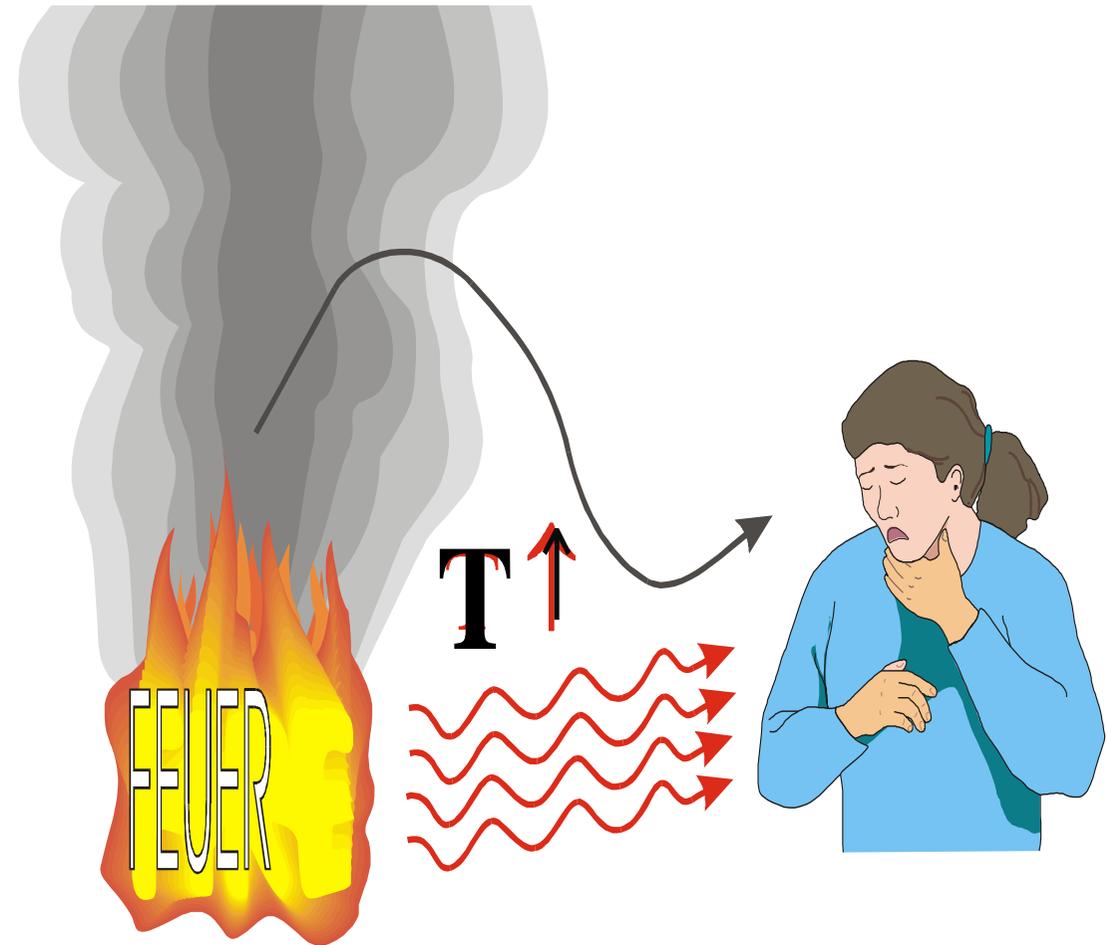
- Sauerstoffmangel
- Hitze
- dichten Rauch
- ätzende, reizende und giftige Gase/Dämpfe

Kohlendioxid, Kohlenmonoxid (CO_2 , CO)

Nitrose Gase, Ammoniak,

Chlorwasserstoff

ätzende oder korrosiv wirkende Säuredämpfe, die bei der Verbrennung von Kunststoffen entstehen



Brandschutz

Der Aufzug darf im Brandfall nicht benutzt werden:

- Stromausfall
- Nicht rauchdicht
- Problem Lichtschranken
- Bleibt stecken



Sammelplatz: Niederwallstraße / Ecke Alte Leipziger Straße



Vollzähligkeit feststellen, bzw. der Feuerwehr melden, wer fehlt!

Bildschirmarbeitsplatz



Bildquelle: pixabay_laptop-1205256

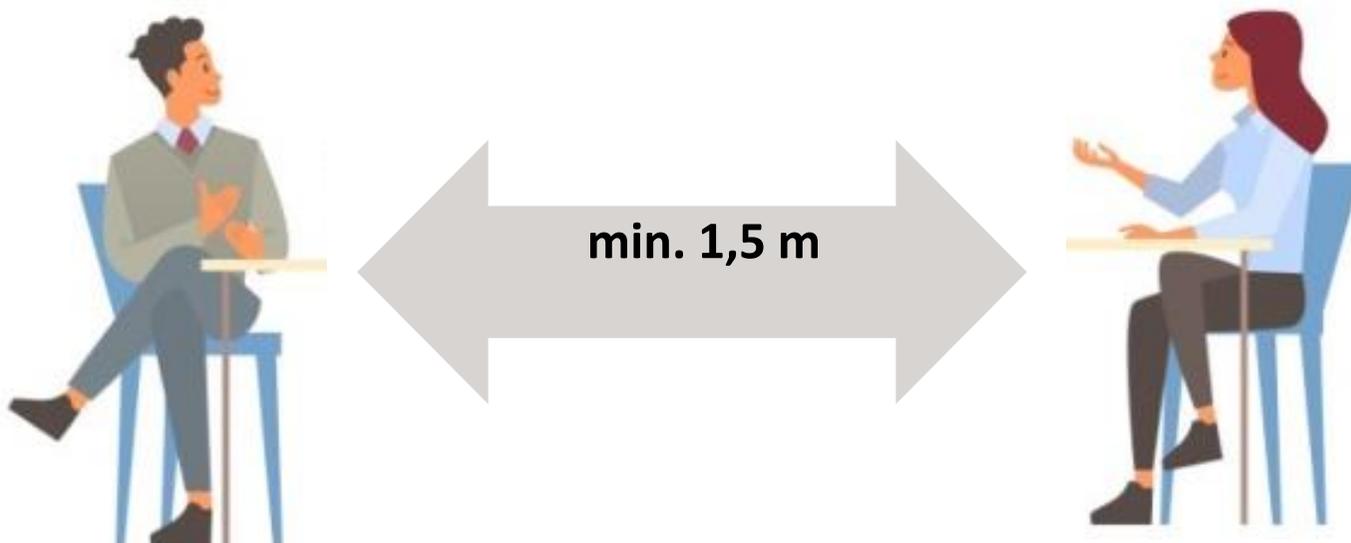
Gesundheitsschutz am Bildschirm-Arbeitsplatz:

- Einstellung von Arbeitsstuhl, Arbeitstisch
- Abstände
- Beleuchtung
- Klima
- Bewegung
- Brille

[Ausführliche Informationen zum Bildschirmarbeitsplatz im Intranet: Ordinariat/Arbeitsschutz](#)

SARS-CoV-2

- Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Menschen
- Niesetikette, keine Berührungen
- Tragen von medizinischen Masken (OP-Masken oder FFP2)
- Häufiges Stoßlüften:
 - **Büros** mindestens stündlich jeweils: im Sommer mindestens 10 Minuten
im Winter mindestens 3 Minuten
 - **Besprechungsräume** vor der Benutzung und dann stündlich: im Sommer mindestens 10 Min. und
im Winter mindestens 3 Minuten
- 3G Regel
- **Beachtung des Hygieneplans, der Rundschreiben und aktueller Informationen (veröffentlicht im Intranet)**



SARS-CoV-2 - Trennung durch Schutzscheiben

Wo notwendig, Trennung durch Schutzscheiben vorsehen.



Wunschvorsorge

Eine Wunschvorsorge ist beim Betriebsarzt/bei der Betriebsärztin möglich.

Dies gilt vor allem für Arbeitnehmer/innen, die zur Risikogruppe gehören:

- Ältere Personen ab 60 Jahren mit Risiko für schwereren Verlauf und Vorerkrankungen
 - Lungenerkrankungen
 - Herz- und Kreislauferkrankungen
 - Diabetes mellitus
 - Immunsystemerkrankungen
 - Krebs- und Lebererkrankungen
- Schwangere Mitarbeiterinnen
- Ggf. für Beschäftigte mit besonders schützenswerten Personen im gleichen Haushalt

Haben Sie noch Fragen?

**Bitte wenden Sie sich an
Ihre Vorgesetzte/Ihren Vorgesetzten.**